

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

Für Adress- und Webverantwortliche der Regionalgruppen

Aufgrund meiner Aufgabenstellung als Adressverantwortliche*r oder als Webverantwortliche*r in meiner Attac-Regionalgruppe verpflichte ich mich auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht (DSGVO). Danach ist es mir untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Ich verpflichte mich dieses Datengeheimnis zu wahren.

Diese Verpflichtung besteht auch über meine Tätigkeit als Adress- oder Webverantwortliche*r hinaus. Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 42, 43 BDSG mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

Über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung wurde ich unterrichtet.

Mir ist bewusst, dass zur Ausübung meiner Aufgabe der Besuch einer Schulung notwendig ist. Entsprechende Schulungen werden von Attac regelmäßig angeboten. Alternativ kann ich auch den Besuch einer anderen Datenschutzschulung nachweisen.

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz:

§ 42 BDSG Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 - 1. einem Dritten übermittelt oder
 - 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 - 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 - durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 43 BDSG Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
 - entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Attac-Gruppe	
Vor- und Nachname	
Straße / Hausnummer	
PLZ/Ort	
Ich habe bereits eine Schulung zum Datenschutz vor weniger als 4 Jahren besucht Ja () Nein () (Nachweis beifügen)	
Ort Datum	Unterschrift